



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Haftungsdurchschläge und ihre Steuerung im russischen
Konzernrecht“**

Dissertation vorgelegt von Linda Hemmes

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

A. Hinführung

Ausländische Investoren bedienen sich für ihre Tätigkeit in der Russischen Föderation überwiegend der Organisationsform des Konzerns und erwarten aufgrund der ihnen aus Deutschland und den europäischen Mitgliedstaaten bekannten juristischen Selbstständigkeit der Tochtergesellschaft eine entsprechende Haftungssegmentierung auf dem russischen Markt. Auch die Mehrheit aller russischen Gesellschaften ist Teil eines Konzernverbunds. Denn der Konzern hat den entscheidenden Vorteil, dass einzelne Gliedgesellschaften aufgrund der Haftungstrennung grundsätzlich als „abgeschottete Risiko- und Haftungsräume“ wirken. Das bietet den Nutzen, dass russische Unternehmen bestimmte Unternehmensbereiche auf mehrere Tochtergesellschaften auslagern und die Haftungsgefahr auf diese beschränken können. Die russische Tochter kann so etwa das ausländische unbekannte Gebiet mit ihrem eigenen Vermögen und ihren eigenen Leitungsorganen unabhängig von ihrer deutschen Muttergesellschaft ergründen und das Unternehmen in Russland bekannt machen, ohne dass bei dieser Unternehmung die Gefahr besteht, dass die Mutter für die Verpflichtungen der tausende Kilometer weit entfernten Tochtergesellschaft einstehen muss.

Ein Blick in die russischen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen verdeutlicht allerdings, dass die rechtliche Selbstständigkeit juristischer Personen und das Trennungsprinzip zwar entsprechend dem deutschen Verständnis fest im russischen Recht verankert ist, eine Haftungstrennung dagegen nicht zwangsläufig damit verbunden werden kann. Vielmehr ordnen die wenigen russischen konzernrechtlichen Bestimmungen unter anderem für Fälle, in denen die Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaft zu einem Rechtsgeschäft angewiesen hat oder einem solchen auch nur zugestimmt hat, die Einstandspflicht der Muttergesellschaft gegenüber den Gläubigern der Tochter an. Durch die Ermöglichung eines solchen Durchgriffs auf das Vermögen der Muttergesellschaft wird die vorgesehene Haftungstrennung der Gesellschaften durchbrochen und die Tochtergesellschaft verliert ihre Funktion als Haftungsschott. Wenn die Muttergesellschaft jedoch das Risiko ihrer Auslandsaktivitäten oder bestimmter Unternehmensbereiche nicht mehr auf ihre Tochtergesellschaft auslagern kann, besteht die Gefahr, dass sie derartige Investitionen beschränkt oder sogar vollständig unterlässt.

Die aktuellen strengen Haftungs Vorschriften wurden erst im Zuge einer Gesetzesreform des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 2014 eingeführt und verschärften die ohnehin bereits weitreichenden konzernrechtlichen Haftungsregeln noch weiter. Warum sich die Russische Föderation *erneut* für ein strenges Haftungsregime entschieden hat, während sich der Blickwinkel in der Europäischen Union vermehrt dem Konzernrecht als *enabling law* nähert und ob die russischen Regeln nicht überschaubare Haftungsrisiken für die Konzernmutter darstellen und eine dezentrale Konzernierung praktisch verhindern, wird in der vorliegenden Arbeit untersucht. Ebenso wird angesichts der strengen Haftungsregelungen der Frage nachgegangen, ob das russische Recht der Muttergesellschaft als Gegenstück zum Haftungsregime die Möglichkeit eröffnet, ihre Tochter nach ihren Vorstellungen zu leiten und ihre Handlungen zu bestimmen, um etwaige Haftungsrisiken zumindest gezielt steuern zu können. Sofern das russische Konzernrecht auch diesen Weg verhindert, läuft die Konzernmutter Gefahr, für Verbindlichkeiten einstehen zu müssen, deren Existenz sie unter Umständen nicht beeinflussen kann. Mangels einer Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und Risikosteuerung wird jedoch auch ihr Interesse schwinden, unternehmerische Risiken einzugehen und innovative Investitionen zu tätigen.

B. Teil 1 – Grundlagen des russischen Konzernrechts

Um einen Überblick über das russische Konzernrecht zu erhalten und ein Verständnis für die hier geregelten Grundsätze zu entwickeln, widmet sich der erste Teil der Arbeit einer Darstellung seiner Grundlagen. Hierzu gehört neben einer Untersuchung des grundsätzlichen russischen Verständnisses von einem *Konzern* – bzw. einem Mutter-Tochter-Verhältnis – auch eine Analyse der konzernspezifischen Regelungen.

Das russische Konzernrecht ist allerdings lediglich rudimentär sowohl im russischen Zivilgesetzbuch als auch in den das ZGB ausfüllenden Spezialgesetzbüchern zur GmbH und Aktiengesellschaft russischen Rechts geregelt. Hier lassen sich jeweils lediglich eine einzelne Norm finden. Ein eigenständiger Abschnitt über verbundene Unternehmen und ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Konzernrecht fehlen sowohl im russischen Zivilgesetzbuch als auch in den Spezialgesetzbüchern.

In allen drei Gesetzbüchern lassen sich vielmehr neben einer einheitlichen Definition einer Tochtergesellschaft bzw. eines Beherrschungsverhältnisses, wonach eine Gesellschaft dann als Tochtergesellschaft angesehen wird, wenn eine andere (Ober-) Gesellschaft – kraft einer beherrschenden Beteiligung an ihrem Satzungskapital, gemäß einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag oder auf andere Weise – die Möglichkeit hat, von dieser Gesellschaft zu treffende Entscheidungen zu bestimmen, insbesondere Vorschriften zur Haftung der Obergesellschaft finden. Auffällig sind insbesondere die Regelungen zur Haftung im Wege des Durchgriffs auf das Vermögen der Obergesellschaft, die die gesamtschuldnerische Haftung der Obergesellschaft für Fälle vorsehen, in denen die Tochtergesellschaft Rechtsgeschäfte in Ausführung einer Weisung oder mit Zustimmung der Obergesellschaft geschlossen hat. Darüber hinaus ist eine subsidiäre Haftung der Obergesellschaft gegenüber den Gläubigern der Tochtergesellschaft vorgesehen, wenn diese die Insolvenz der Tochtergesellschaft schuldhaft verursacht hat. Auch eine Verschuldenshaftung gegenüber der Tochtergesellschaft, die gewährleisten soll, dass alle der Tochtergesellschaft durch das Verschulden der Obergesellschaft entstandenen Schäden ersetzt werden sowie die – im Rahmen der Gesetzesreform neu eingeführte – Haftung der „Kontrollperson“, die Schäden ausgleichen soll, sofern die Obergesellschaft nicht vernünftig und gewissenhaft im Interesse ihrer Tochter gehandelt hat, lassen sich hier finden. Hinsichtlich der Art des Einflusses der Obergesellschaft wird im Gesetz nicht unterschieden. Sämtliche Ansprüche sind dabei als Schutz gegenüber den Gläubigern oder gegenüber der Tochtergesellschaft ausgestaltet. Minderheitsgesellschaftern steht dagegen kein unmittelbarer Anspruch auf Ersatz ihrer eigenen Schäden zu. Ihre Interessen sollen lediglich mittelbar durch den Ersatz von Schäden ihrer Gesellschaft sichergestellt werden.

Im Übrigen existieren in den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Zustimmungserfordernisse für Großgeschäfte und Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit sowie Mitteilungspflichten und Pflichtangebotsregelungen. Abgesehen von diesen Regelungen, die konzernrechtliche Relevanz haben, sind im russischen Gesellschafts- und Zivilrecht keine Bestimmungen vorhanden, die Aufschluss über das Verhältnis einer Ober- und Tochtergesellschaft russischen Rechts geben. Insbesondere fehlen ausdrückliche gesetzliche Aussagen darüber, ob eine Tochtergesellschaft im Interesse des Gesamtkonzerns geführt werden darf oder ob ausschließlich das Tochterunternehmeninteresse berücksichtigungsfähig ist. Der im Zuge der Reform neu eingeführte Art. 53.1 Pkt. 3 ZGB RUS enthält insoweit keine eindeutige Bestimmung. Auch klare Aussagen darüber, ob die Obergesellschaft ihrer Tochter und deren Geschäftsleitern ausdrückliche Weisungen erteilen darf, fehlen. Im Vordergrund der Normen steht stets die Schutzfunktion des Konzernrechts, was insbesondere an den strengen Haftungsvorschriften deutlich wird. Die Interessen der Obergesellschaft oder der Geschäftsleiter der Tochter scheinen dagegen für den russischen Gesetzgeber nur wenig Bedeutung zu haben. Vorschriften im Sinne des Konzernrechts als *enabling law*, wie sie im europäischen Rechtsraum zunehmend gefordert werden und die der Konzernspitze einen sicheren Rechtsrahmen bieten sollen, sucht man vergeblich. Vielmehr wählt das russische Recht an dieser Stelle einen völlig gegensätzlichen Ansatz und regelt

lediglich eine Seite des Konzernrechts – die Schutzfunktion – in erheblichem Maße, während das Konzernrecht im Sinne eines Organisationsrechts offenbar keine Beachtung findet.

Erklärt werden kann dies mit der besonderen Entstehungsgeschichte der russischen gesetzlichen Regelungen, die sich, anders als etwa das deutsche Konzernrecht, nicht über Jahre hinweg natürlich entwickeln konnten, sondern erst nach dem Ende der Sowjetunion und der kommunistischen Herrschaftsordnung aus einer ausländischen Rechtsordnung adaptiert wurden. Dem russischen Gesellschafts- und Konzernrecht standen im Ergebnis im Rahmen seiner Entwicklung 70 Jahre sozialistische Planwirtschaft und Kommunismus im Wege. Konzernverbindungen waren in der Russischen Föderation in der Zeit der Planwirtschaft, in der sich sämtliches „kapitalistisches“ Privateigentum im Zuge entschädigungsloser Enteignungen im Staatseigentum befand, schlicht nicht vorhanden. Eine Umorientierung und die Wiedermöglichkeit von Kapitalgesellschaften fand erst mit dem Ende der UdSSR statt.

Russland wagte dabei nach anfänglichen Schwierigkeiten den Schritt zu einer liberalen Marktwirtschaft und orientierte sich beim Entwurf eines neuen Konzernrechts an den Vorschriften des niederländischen Gesetzbuches, das zu jener Zeit nicht nur das modernste Gesetzbuch darstellte, sondern auch ins Russische übersetzt worden war.¹ Die Übernahme fremder Rechtsvorschriften führte jedoch dazu, dass deren eigentlicher Sinn sowie Erfahrungen aus Rechtsprechung und Lehre nicht zur Auslegung herangezogen werden konnten. Da sich insbesondere die Haftungsvorschriften als zu streng erwiesen, führten sie in der Folge zu einer Reihe von Umgehungsversuchen durch russische Unternehmen. Diesen wurde jedoch nicht mit Lockerungen, sondern – im Zuge der aktuellsten russischen Gesetzbuchreformen im Jahr 2014 – mit weiteren Einschränkungen durch den russischen Gesetzgeber begegnet.

C. Teil 2 – Reform der konzernrechtlichen Regelungen und endgültiger Wegfall der Haftungstrennung im Konzern

Neben der grundsätzlichen Strenge des russischen Konzernrechts und der Vielzahl unterschiedlicher Haftungsregelungen ist es insbesondere die Ermöglichung des Durchgriffs auf das Vermögen der Obergesellschaft, die die Organisationsform des Konzerns in besonderem Maße gefährdet. Trotz der weitreichenden Folgen, die die Durchgriffshaftung für die Obergesellschaft hat, sind die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen, die das Gesetz vorsieht, nicht eindeutig und beinhalten teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe. Die im Jahr 2014 erfolgte Verschärfung des Haftungssystems im Konzernrecht im Rahmen der Vorschriften des ZGB RUS und die sich hieraus ergebenden neuen Tatbestandsvoraussetzungen und Unterschiede zu den – bislang nicht reformierten und damit weitestgehend der alten Fassung des ZGB RUS entsprechenden – Spezialgesetzen, führte darüber hinaus zu weiteren Unsicherheiten. Denn während vor der Reform noch ein Weisungsrecht der Obergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft erforderlich war, um einen Durchgriff auf das Vermögen der Tochtergesellschaft zu ermöglichen, wurde diese Tatbestandsvoraussetzung im Wortlaut des Zivilgesetzbuches ersatzlos gestrichen. Auch soll seit der Gesetzesreform die Zustimmung der Obergesellschaft zu einem Rechtsgeschäft für einen Haftungsdurchgriff ausreichen.

Hierdurch ist der Anwendungsbereich der Durchgriffshaftung unverhältnismäßig weit erweitert worden. Bereits der Anknüpfungspunkt, nämlich das Vorliegen eines Beherrschungsverhältnisses nach russischem Verständnis ist zu weit gefasst. Nach Art. 67.3 Pkt. 1 ZGB RUS, Art. 6

¹ *Lüdemann*, Das Recht der Aktiengesellschaft in Rußland, S. 146.

Pkt. 2 GmbHG RUS sowie Art. 6 Pkt. 2 AktG RUS liegt ein solches vor, wenn die (Ober-)Gesellschaft die *Möglichkeit* erhält, die zu treffenden Entscheidungen einer anderen Gesellschaft zu bestimmen. Als Grundlage der Beherrschungsmöglichkeit benennt das Gesetz eine beherrschende Beteiligung am Satzungskapital, einen zwischen den Gesellschaften geschlossenen Vertrag sowie eine „andere Weise“.

Hinsichtlich einer Beherrschung aufgrund einer Beteiligung am Satzungskapital wird die Möglichkeit, die von einer anderen Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen zu bestimmen, sowohl im Hinblick auf die GmbH als auch auf die AG russischen Rechts in der Regel ab einer Beteiligung von 50 Prozent angenommen, wobei es jeweils auf das Abstimmverhalten im Einzelfall ankommt. Konzernierungsverträge können etwa Gesellschaftervereinbarungen darstellen, wobei beispielsweise Stimmbindungsverträge oder Verträge darüber, wie Unternehmensentscheidungen der Gesellschaft nach außen koordiniert werden sollen, in Betracht kommen. Auch rein schuldrechtliche Verträge, wie Franchise-, Lizenz- oder Darlehensverträge, die die tatsächliche Ausübung von Macht ermöglichen, indes nicht gesellschaftsrechtlich bedingt oder zumindest vermittelt sind, sollen – im Gegensatz zum deutschen Recht – nach überwiegender Ansicht ein Beherrschungsverhältnis begründen können. Darüber hinaus können aufgrund der Aufnahme der Variante „auf andere Weise“ in den Gesetzestext, alle Sonderrechte sonstiger Art wie Doppelmandatschaften bzw. personelle Verflechtungen oder Kontrollausübung durch Druck zu einem Beherrschungsverhältnis führen.

Die offene Formulierung der Art. 67.3 Pkt. 1 ZGB RUS, Art. 6 Pkt. 2 GmbHG RUS und Art. 6 Pkt. 2 AktG RUS ermöglicht es somit, möglichst umfassend sämtliche Grundlagen der Beherrschung zu erfassen und in die konzernrechtlichen Regelungen einzubeziehen, wodurch jeder Einzelfall, in dem eine Einflussnahme auf ein anderes Unternehmen vorliegt, berücksichtigt werden kann. Allerdings führt eine derart weite Fassung dazu, dass auch Beherrschungsverhältnisse erfasst werden, für die die gesetzlich angeordneten haftungsrechtlichen Folgen nicht gerechtfertigt sind. Dies trifft sowohl für rein tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse zu, die nicht gesellschaftsrechtlich bedingt sind, als auch für Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf *einzelne* Rechtsgeschäfte, in denen die Obergesellschaft lediglich im Einzelfall die Möglichkeit hat, die Entscheidungen der Tochtergesellschaft zu bestimmen. Die Einbeziehung solcher Einflussmöglichkeiten greift allerdings in nicht gerechtfertigter Weise in das Marktgeschehen ein und begründet eine hohe Rechtsunsicherheit für Geschäftspartner und gegebenenfalls Gesellschafter und Aktionäre, die stets der Gefahr einer gesamtschuldnerischen Haftung für Geschäfte einer anderen Gesellschaft, die in einzelnen Fällen zur „Tochtergesellschaft“ wird, ausgesetzt werden. Nicht jede Einwirkung auf den Geschäftspartner darf jedoch ein Konzernierungsverhältnis begründen und den Gläubigern einen zusätzlichen Schuldner zur Verfügung zu stellen, mit dem sie selbst keine Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben. Stattdessen kann sich der abhängige Geschäftspartner ausreichend über die Regelungen des russischen Wettbewerbs- und Zivilrechts schützen. Auch die weiteren Voraussetzungen eines Durchgriffs auf das Vermögen der Obergesellschaft sind zu weit gefasst. Insbesondere der im Zuge der Reform des russischen Zivilgesetzbuches durchgeführte Verzicht auf das Vorliegen eines Weisungsrechts – ehemals eine der Hauptvoraussetzungen der gesamtschuldnerischen Haftung, führt zu unsachgemäßen Ergebnissen.

Denn die erfolgte Gesetzesänderung, die umgesetzt wurde, um die häufig erfolgte Umgehung der Durchgriffshaftung durch den Verzicht einer Fixierung des Weisungsrechts zu verhindern, hat damit im Ergebnis zur Folge, dass die gesamtschuldnerische Haftung leichter eintreten kann. So sind all´ diejenigen Fallgruppen, in denen kein durchsetzbares Weisungsrecht der

Obergesellschaft besteht, sondern lediglich die Möglichkeit der Obergesellschaft, die Entscheidungen ihrer Tochter zu beeinflussen, von einer möglichen Haftung betroffen.

Erforderlich für den Haftungsdurchgriff ist darüber hinaus die Ausführung einer Entscheidung der Obergesellschaft durch ihre Tochter und ein kausal hierauf beruhendes Rechtsgeschäft der Tochtergesellschaft. Ausnahmen vom Haftungsdurchgriff sind für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen die Obergesellschaft im Rahmen der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung für das Rechtsgeschäft gestimmt hat oder wenn die Obergesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat, weil diese zu einem Geschäft laut der Satzung der Obergesellschaft erforderlich ist.

In sämtlichen anderen Fällen, in denen die Obergesellschaft dem Rechtsgeschäft zugestimmt oder dieses angewiesen hat, können die Gläubiger der Tochtergesellschaft unmittelbar auch die Obergesellschaft in Anspruch nehmen und müssen nicht zuvor versuchen, von der Tochter Befriedigung zu erlangen. Durch diese derart weite gesetzliche Fassung eines möglichen Durchgriffs auf das Vermögen der Obergesellschaft und der weiteren Verschärfung der zivilgesetzlichen Regelungen im Jahr 2014, greift der russische Gesetzgeber in einer Weise in die Selbstständigkeit juristischer Personen ein, die eine sinnvolle Konzernleitung vollständig verhindert. Sowohl sämtlich Anspruchsvoraussetzungen als auch die Rechtsfolge sind erstaunlich weit gefasst.

So führt die vom russischen Gesetzgeber vorgenommene Haftungsverschärfung dazu, dass eine Vielzahl von Abhängigkeitsverhältnissen – seien sie auch nur wirtschaftlicher und nicht gesellschaftsrechtlicher Natur – von der Haftungsnorm erfasst werden. Insbesondere solche Verträge, die lediglich eine geringfügige Einflussnahme eröffnen, sind von der Durchgriffshaftung betroffen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Unternehmen der Einflussnahme im konzernrechtlichen Sinne bewusst ist. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Intensität der Beherrschung unterbleibt im Gesetz.

Auf der anderen Seite hat auch eine Konzernobergesellschaft, die *bewusst* einen Unternehmensverbund aufbauen möchte, um hierdurch die Vorteile der juristischen Selbstständigkeit einer Tochtergesellschaft zu nutzen, kaum Möglichkeiten, einer Haftung zu entgehen. Nutzten viele Unternehmen vor der Reform noch die Möglichkeit, die Etablierung eines Weisungsrechts zu vermeiden und eine weniger effektive Herrschaftsalternative zu wählen, um hierdurch zumindest einem Durchgriff auf ihr Vermögen zu entgehen, so ist auch diese Möglichkeit nun nicht mehr von Relevanz. Zwar kann die Obergesellschaft nach wie vor auch Herrschaftsinstrumente wie die Ausübung von Druck auf den Tochtergeneraldirektor oder die Einführung von Vorstandsdoppelmandaten wählen, diese sind in der Praxis jedoch schwer rechtlich durchsetzbar und bewahren die Obergesellschaft aufgrund der erfolgten Rechtsänderung auch nicht mehr von einem Haftungsdurchgriff.

Eine Haftungstrennung zwischen Ober- und Tochtergesellschaft ist mithin kaum noch zu erreichen. Die einzige Möglichkeit besteht scheinbar darin, einen Ausweg in den im Gesetzestext aufgenommenen Haftungsausschlüssen zu suchen. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass die Obergesellschaft sämtliche Entscheidungen der Tochtergesellschaft beeinflusst und kontrolliert. Hierzu muss sie entweder stets im Rahmen der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung abstimmen oder einen weitreichenden Zustimmungsvorbehalt in der eigenen Satzung oder der Satzung der Tochtergesellschaft aufnehmen. Hierdurch entsteht indes eine enorme Behinderung der laufenden Verwaltung der Tochtergesellschaft. Im Ergebnis führt die Verschärfung der Haftungsregelungen somit im Grunde zu einem endgültigen Wegfall der Haftungstrennung im russischen Konzern.

D. Teil 3 – Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten zur Eindämmung der Durchgriffshaftung

Durch die Verschärfung der konzernrechtlichen Haftungsregelungen und dem hierdurch geschaffenen Risiko des Haftungsdurchgriffs, das wie ein Damoklesschwert stets über der Obergesellschaft hängt, hat der russische Gesetzgeber eine dringend benötigte arbeitsteilige Konzernleitungsmöglichkeiten in Russland im Ergebnis verhindert. Die Obergesellschaft kann es sich nicht leisten, die Tochtergesellschaft an der langen Leine zu führen und ihr einen eigenen Handlungsspielraum zu überlassen. *De lege lata* wird der Grundsatz der Haftungstrennung im russischen Recht auf Grundlage des Art. 67.3 ZGB RUS in unverhältnismäßiger Weise durchbrochen. „Wer [jedoch] das Trennungsprinzip über Bord wirft und Konzerne wie Einheitsunternehmen behandelt, beschädigt eine der leistungsfähigsten Organisationsformen, über die die moderne Wirtschaft verfügt.“² Die Folge davon, den Konzern als Einheit zu fassen, bedeutet jedoch zugleich, sein Wesen zu verkennen.³

Da für diesen enormen Eingriff in den Grundsatz der Haftungstrennung kein rechtfertigender Grund besteht, könnte die Anordnung der Durchgriffshaftung aufgrund der übrigen bereits normierten Haftungsanordnungen *de lege ferenda* gestrichen werden. Ein bereits eingebrachte Reformvorschlag, der die vollständige Streichung des Art. 67.3 ZGB RUS vorschlägt, könnte insoweit zu dem vorgeschlagenen Ergebnis führen. Denn sollte der Gesetzesentwurf entgegen den Prognosen in der Literatur tatsächlich durchgesetzt werden, so existierte keine rechtliche Grundlage für einen Durchgriff auf die Obergesellschaft mehr. Stattdessen wären lediglich die kontrollierte Person sowie deren Gläubiger zur Geltendmachung der Schäden berechtigt, die der kontrollierten Person dadurch entstanden sind, dass die Obergesellschaft nicht vernünftig und gewissenhaft im Interesse der kontrollierten Person gehandelt hat.

Da die Obergesellschaft als solche allerdings ohnehin bereits das finanzielle Risiko trägt, dass ihre Beteiligung an der Tochter oder mittelbar an der Enkelgesellschaft verlorengeht oder deren Wert geschmälert wird, wäre es im Ergebnis darüber hinaus genügend, dass das russische Recht ausreichende anderweitige Haftungstatbestände zur Verfügung stellt, die den Schaden der Tochtergesellschaft kompensieren können, sofern die Obergesellschaft einen zu weitreichenden Einfluss nimmt und die Tochtergesellschaft – trotz der Eigenverantwortlichkeit der Tochtergeschäftsführer – Schaden nimmt. Insoweit sollte der russische Gesetzgeber in Erwägung ziehen, alternative Haftungstatbestände mit weniger strengen Folgen und Voraussetzungen heranzuziehen. Für solche Fälle erscheint indes die subsidiäre und eben nicht die solidarische Haftung die richtige Lösung zu sein.

Darüber hinaus könnte entsprechend dem deutschen Recht durch § 826 BGB (D), erwogen werden, das Deliktsrecht (etwa Art. 1064 Pkt. 1 Abs. 1 ZGB RUS) auch im Gesellschaftsrecht zur Anwendung zu bringen. Da mithin bereits anderweitige Haftungsbestände im russischen Recht existieren, ist eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Obergesellschaft gegenüber den Gläubigern der Tochter nicht notwendig.

² Krieger, ZfU 2017, 25, 41 m.w.N.; vgl. zu diesem Gedanken auch Hommelhoff, in: Bergmann u.a., Vom Konzern zum Einheitsunternehmen, S. 215, 217.

³ So bereits von Druey, in: FS Hommelhoff, S. 135, 156 festgestellt.

Ebenso ist es ratsam, *de lege ferenda* statt der Auslagerung des Risikos auf die Ebene der Obergesellschaft, die nur sehr niedrigen Einlagen⁴ der Gesellschaften im russischen Recht zu erhöhen, um den geringen Schutz der Gläubiger russischer Gesellschaften zu verbessern. Gerade die Erhöhung des geringen Mindeststammkapitals zum Zwecke des Gläubigerschutzes wurde bereits im Zuge der Reform des Zivilgesetzbuches von einigen Stimmen gefordert, jedoch mit dem Argument abgelehnt, höchstes Ziel der Reform sei die Verbesserung des Investitionsklimas der Russischen Föderation, weshalb eine Erhöhung des Stammkapitals nicht in Frage käme. Dass der russische Gesetzgeber stattdessen die Durchgriffshaftung auf das Vermögen der Obergesellschaft erweitert hat, zeigt, dass die Bedeutung der Organisationsform des Konzerns verkannt wurde. So kann ein Konzern, trotz der dargestellten Gefahren für Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und Wettbewerber durchaus gesellschafts- und wirtschaftspolitisch gewollt sein, etwa, weil erst durch die Zusammenfassung von Unternehmen unter einer einheitlicher Leitung Absatz und Produktion geordnet werden können.⁵ Gerade diese Tatsache darf nicht übersehen werden. Denn die Organisationsform des Konzerns ist eine Möglichkeit für Unternehmen mit breit gefächerten Aktivitäten, diese aus einer Mehrzahl unternehmerischer Aktivitätszentren heraus zu betreiben und miteinander zu koordinieren.

Aus diesem Grund muss neben einer Haftung der Konzernspitze auch die Leitung und Führung des Konzerns rechtlich zugelassen und ermöglicht werden, um ein dezentral-arbeitsteiliges Zusammenwirken zu gewährleisten. Hierfür muss es der Obergesellschaft möglich sein, den untergeordneten Gesellschaften rechtsverbindliche Weisungen erteilen zu dürfen, wobei insbesondere auch die Interessen des Gesamtkonzerns unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Eigeninteressen der einzelnen Konzerngesellschaften Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere ist festzulegen, unter welchen Umständen der Obergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber ihrer Tochter zustehen kann und welche rechtlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Sofern die Obergesellschaft ohnehin für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft einstehen muss, ist ihr im Gegenzug auch ein umfassendes Weisungsrecht einzuräumen, um einen interessengerechten Ausgleich zu schaffen. Zugleich ist auch dem Tochtergeschäftsführer eine Möglichkeit zu eröffnen, ohne die Gefahr einer Haftung, entsprechende Weisungen in der eigenen Gesellschaft umsetzen zu dürfen. Jedenfalls muss eine Anpassung zwischen den angeordneten Haftungsfolgen und dem Maß der Einflussnahme erfolgen, um das bestehende Ungleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Beherrschungsarten aufzulösen.

Dem russischen Gesetzgeber ist darüber hinaus angeraten, dabei nicht fremde Rechtsordnungen zu kopieren, sondern eine Möglichkeit zu schaffen, die sich an die Besonderheiten des russischen Gesellschaftsrechts nach Jahren der Planwirtschaft anpasst. Nur auf diese Weise kann es der Russischen Föderation überhaupt gelingen, ihr ehemaliges Ziel, den eigenen Markt für ausländische Investoren attraktiver zu gestalten und mehr produzierende Industrie im eigenen Land anzusiedeln, langfristig zu erreichen.

⁴ Das Mindeststammkapital einer russischen juristischen Person liegt bei lediglich RUB 10.000,00 bzw. etwa EUR 140,00 für die GmbH und RUB 100.000,00 bzw. etwa EUR 1.400,00 für die AG russischen Rechts, Art. 14 Pkt. 1 Abs. 2 GmbHG RUS, Art. 26 AktG RUS.

⁵ Kropff, Aktiengesetz von 1965, S. 375.